

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 2.

Samstag den 4. Jänner

1845.

Gubernial - Verlautbarungen

3. 2054. (2) Nr. 26944.

Circulare des k. k. illyr. Guberniums. — Ueber Ersuchen des k. k. innerösterreichisch-kästenländischen Appellations- u. Criminal-Obergerichtes vom 30. v. M., Erhalt 15. d. M., 3. 13,345, wird das nachstehende Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 10. v. M., 3. 7090, enthaltend die mit Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 30. December 1801, 3. 35,120, bekannt gegebenen Bestimmungen wegen Ueberreichung der Schriften armer Parteien bei den Postämtern zur Darnachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht. — Nr. 7090. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit der, an sämtliche Länderstellen erlassenen, und von diesen sowohl den Appellationsgerichten, als auch den Postämtern bekannt gemachten Verordnung vom 30. December 1801, 3. 35,120 | 3769, zu bestimmen befunden, daß, wenn an dem Orte, wo sich die arme Partei, oder ihr Rechtsfreund aufhält, ein Postamt ist, die Partei, oder ihr Rechtsfreund die Schriften unter der Aufschrift: „in der Rechtsache des N. N., welcher das Armenrecht genießt,“ bei diesem Postamte zu überreichen, und dieses die Schriften portofrei an das gehörige Gericht zu versenden habe. — Wenn aber an dem Orte, wo sich die Partei oder der Rechtsfreund befindet, keine Poststation ist, so haben sie ihre Schriften an die nächste Poststation unter gleicher Aufschrift zu bringen, und diese haben sodann die Weiterleitung portofrei zu besorgen. — Wie sie aber in diesem letztern Falle die Schriften an das nächste Postamt bringen, müsse die Sache der Partei oder ihres Rechtsfreundes selbst seyn. — Da nun hervorgekommen ist, daß sich die officiosen Partei-Vertreter nach dieser Vorschrift nicht nehmen, sondern Recurse außer Tabularsachen bei der ersten Instanz zur Vorlage an den obern

richter überreichen; so hat das k. k. innerösterreichisch-kästenländische Appellationsgericht im Wege der gewöhnlichen Kundmachung die Weisung zu erlassen, daß die officiosen Partei-Vertreter sich in Zukunft die erwähnte Vorschrift genauest gegenwärtig zu halten, und bei Versendung solcher Recurse dieselben auf dem Couverte mit der Bezeichnung: „in der Rechtsache des N. N., welcher das Armenrecht genießt“ und mit ihrer Namensfertigung zu versehen haben, wo sodann die Postämter, der unter dem 17. September 1844, 3. 36623 / 1531, erneuerten Verordnung der k. k. allgem. Hofkammer gemäß, die auf solche Art bezeichneten Recurse portofrei zu behandeln haben werden. — Laibach am 23. Nov. 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 2060. (1)

K u n d m a c h u n g.

In Folge des §. 25 der, von Sr. k. k. Majestät, der privil. österreichischen National-Bank allergnädigst bewilligten Statuten, hat die Bank-Direction 100 Herren Actionäre, welche nach dem Stande des Actien-Buches zum nächsten Bank-Ausschusse berufen sind, eingeladen, und sie statutenmäßig zur Depositierung oder Vinculirung der, auf ihren Namen lautenden und vom 1. Jänner 1844 oder früher datirten Bank-Actien (deren Zahl auf mindestens 20 Stücke bestimmt wurde) aufgefördert. — Folgende Herren Ausschuss-Mitglieder, welche diese statutenmäßige Bestimmung erfüllt haben, werden hiemit eingeladen an der nächsten Ausschuss-Versammlung, wel

dieses Anlansens vorschristmäßig gepflogenen Erhebungen bezüglich der Leibesgebrechen und des Gemüths und Geistes-Zustandes dieses Pupillen, die Fortdauer der Vormundschaft über den bereits großjährig gewordenen Herrn Ferdinand Freiherrn v. Wolfensberg, auf unbestimmte Zeit zu verlängern befunden habe.
Laibach am 17. December 1844.

eingesehen und der Kaufpreis in Erfahrung gebracht werden kann. — Von der krainisch-sländisch-Verordneten-Stelle. Laibach am 18. December 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 2059. (1) Nr. 2812/3908.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Georg Scholler von Unterdo-brava, in die executive Feilbietung des dem Na-thias Praprotnik gebörigen, der Herrschaft Rad-mannsdorf sub Post-Nr. 162 dienstbaren, in der Schmidhütte na Saye liegenden, laut Schätzung-protocolls de praes. 28. August 1844, Z. 2620, auf 350 fl. bewertheten Eßfuehrs mit 5 Nagel-schmiedstöcken sammt Kohlbarn, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 23. October 1843, Z. 2717, schuldiger 312 fl. 13 1/2 kr. c. s. c. ge-williget, und zu deren Vornahme drei Tagslagun-gen, und zwar die erste auf den 19. November, die zweite auf den 19. December 1844, und die dritte auf den 18. Jänner 1845, allezeit Vormit-tag um 9 Uhr in Orte Kropf mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität erst bei der drit-ten Feilbietungstagslagung unter dem Schätzwert-he hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungspro-tocoll und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.
Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Frei-bietungstagslagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 19. December 1844.

Z. 2048. (1) Nr. 3541.

E d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des am 28. No-vember l. J. ohne Testament verstorbenen Anton Gotsche, Grundbesitzer zu Willingrain, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hieramts bei der auf den 15. Jänner l. J. 1845 Vormittags um 9 Uhr angeordneten Liquidationstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz am 10. Decemb. 1844.

Z. 2049. (1) Nr. 3378.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Hofou von Niederdorf, de praes. 23. No-vember l. J., Z. 3378, in die executive Verstei-gerung des dem Johann Burger von Reifnitz ge-börigen, gerichtlich auf 65 fl. 20 kr. geschätzten Mobilars und der demselben eigenthümlichen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Fol. 112 dienstba-ren, gerichtlich auf 680 fl. 20 kr. geschätzten Realit-äten gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine und zwar der erste auf den 22. Jänner, der zweite auf den 26. Februar 1845, der dritte

Z. 2079. (1) Nr. 11631.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem die zum Ignaz Muchischen Verlasse gehörigen Bücher, ein Sopha und 12 Stühle, bei der Feilbietung am 10. October d. J. um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht wurden, dieselben am 23. Jänner 1845 früh um 9 bis 12 Uhr und adenfalls Nach-mittags von 3 bis 6 Uhr im Hause Nr. 309 hier am Domplage auch unter dem Schätzungs-wertthe gegen sogleiche bare Bezahlung wer-den veräußert werden. — Laibach am 17. De-cember 1844.

Z. 3. (1) Nr. 11567.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der mindersähri-gen Joseph Tersiner'sche Kinder und der Witwe Maria Tersiner, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 8. November 1844 verstorbenen Bäckers und Hausbesitzer s Joseph Tersiner, die Tag-sagung auf den 20. Jänner 1845, Vormit-tags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stel-len vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzu-schreiben haben werden. — Laibach den 14. December 1844.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 2074. (2) Nr. 451.

Da durch den bevorstehenden Umbau des hiesigen sländischen Theaters mehrere neue zum Verkaufe bestimmte Logen gewonnen werden, so werden alle diejenigen, die eine von diesen Logen käuflich zu überkommen wünschen, ersucht, ihre bestimmte schriftliche Erklärung bis 15. Jänner 1845 bei dieser Verordneten Stelle zu überreichen, bei deren Expedite der Bauplan

che am 7. Jänner 1845 früh um 10 Uhr im Bankgebäude abgehalten werden wird, Theil zu nehmen. — Adamovich, W. A. von. — Arnstein et Eskes. — Aupich, S. — Baworowski, J. — Benzel-Sternau, Gustav Graf von. — Benvenuti, Johann. — Biedermann et Comp., M. L. — Du Bois Pasquier et Comp. — Elkan, L. A. — Epstein, L. — Ergalet, Rudolph Freiherr von. — Familien-Verorgungs-Fond, k. k. — Gaglatter, Medicin Doctor, Johann. — Gazi, Johann. — Gesselbauer, Joseph. — Glöschmidt, Moriz. — Goldstein, L. G. — Gottsberger et Sohn, M. — Grohmann, A. — Habtmann, Franz Joseph. — Haupt, Leopold. — Henikstein et Comp. — Hering, Johann. — Hill, Joseph. — Hoffory, Leopold. — Hofmann et Söhne. — Holzer, Doctor und k. k. Professor, Philipp Ritter von. — Kappel, Friedrich. — Kellermann, Georg. — Kohaut, Johann Friedrich. — Kohn's Sohn sel. Witwe, Caspar. — Königsberg, Leopold Dittmar. — Küfflerle, Ignaz. — Laemel, Leopold. — Laemel, Simon. — Lagusius, Johann Georg von. — Landauer, Joseph. — Landesmann, G. — Langer, Johann. — Leth, Johann Paul. — Liebenberg, Carl Emanuel Ritter von. — Liebenberg, Leopold Franz Ritter von. — Liechtenstein, Alois Joseph Fürst von und zu. — Löwenstein, Carl. — Löwenstein et Sohn. — Löwenthal, J. M. — Mayer et J. G. Landauer, N. — Müller, Johann Nep. — Murrmann's Erbe, S. — Neuper, Franz. — Plank, Eduard. — Ponzen, J. — Porz, Friedrich. — Puchberger, Maximilian. — Reischach, Ladislaus Freiherr von. — Rippe, Johann Alexander. — Rohan, Prinz Camille. — Rohrbach, Jacob. — Schaup, J. — Schloißnigg, Carl Freiherr von. — Schloißnigg, Franz Freiherr von. — Schloißnigg, Franz Peter Freiherr von. — Schloißnigg, Johann Freiherr von. — Schöller, Alexander. — Schuller et Comp., J. G. — Seydel, Anton Gilbert Edler von. — Sina, Georg Freiherr von. — Sina, Johann Freiherr von. — Spar-Casse, erste österreichische. — Spar-Casse-Verein zu Ober-Hollabrunn. — Stameh et Comp., J. H. — Stände, die nieder-österreichischen drei oberen Herren. — Sternikel et Gültner. — Trebisch Sohn Max. — Wacken, Eugen Freiherr von. — Wagner Anton. — Wayna, Joseph Ritter von. — Welzer, Mathias Joseph. — Wertheim et Comp., David. — Wertheimstein, Leopold Edler von. — Wertheimstein's Söhne,

Hermann von. — Westenholz, Friedrich Ludwig. — Wiener magistratisches Oberkammeramt, noe. des allgemeinen Versorgungs-Fonds. — Wieser, Michael. — Wodianer, Moriz. — Wouters, Ludwig Edler von. — Zdekauer, Moriz. — Uebrigens werden bei der Liquidation der Bank vom 23. December 1844 an, weder Umschreibungen oder Vormerkungen vorgenommen, noch Coupons hinausgegeben werden. — Die Wiedereröffnung von Umschreibungen und Vormerkungen, so wie jene der Coupons-Hin ausgabe findet am 7. Jänner 1845 Statt. — Die für das laufende 2. Semester 1844 entfallende Dividende wird unmittelbar nach der Entscheidung des Bank-Ausschusses bekannt gemacht und erfolgt werden. — Wien, am 22. December 1844.

Carl Freiherr von Lederer,
Bank-Gouverneur.

Johann Christian Edler v. Bruchman,
Bank-Director

Z. 2068. (1) Nr. 15358.

E d i c t

des k. k. i. ö. k. Appell-Verichts. — Bei dem k. k. krainisch. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. Wz. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1600 fl. und 1800 fl. Wz. in Erledigung gekommen. Es haben daher Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechtes vermandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener-Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte zu überreichen. Klagenfurt den 19. Dec 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen
Z. 2078. (1) Nr. 11510.

E d i c t

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst dieses Edictes bekannt gemacht, daß man über Anlangen der Frau Huzyntha verwitweten Freunin von Wolfensberg, geborne Gräfinn von Lichtenberg, Mutter und Vormünderinn, und des Herrn Carl von Coppini, k. k. Landrathes 2c., Mitvormund des des Herrn Ferdinand Freiherrn v. Wolfensberg und auf Grundlage der in Folge

bei der Gewinnung oder Zufuhr des Schotter^s an den Gräben, Bermen, Banquetten, Böschungen, oder überhaupt an einem Theile der schon vollkommen hergestellten Bahn Beschädigungen entstehen sollten, so ist der Unternehmer verpflichtet, dieselben auf eigene Kosten gut zu machen, und Alles auf das Genaueste, wie es vor der Beschädigung bestanden hat, wieder herzustellen. In jenen Strecken, wo die Bahn den vollkommen fertigen Stand noch nicht erreicht hat, hat bei vorfallenden Beschädigungen der Unternehmer der Schotterlieferungen mit jenem des Unterbaues, unter Einfluß der Bauleitung sich abzufinden. — §. 10. Der Unternehmer hat für die Schottergewinnungs- und Ablagerungs-Plätze, wenn letztere außerhalb der Bahn gelegen seyn sollten, an Gemeinden oder Privaten keine Entschädigung zu leisten. Die Schottergewinnungs- und Ablagerungs-Plätze werden von der Bauleitung genau bezeichnet, und der Unternehmer hat sich sowohl bei der Gewinnung als bei der Zufuhr des Schotter^s jeder anderweitigen Benützung oder Beschädigung des fremden Eigenthums sorgfältigst zu enthalten, und zum Behufe der Verführung sich entweder nur auf die dem öffentlichen Verkehre überlassenen, oder zu diesem Zwecke eigens auf seine Kosten hergestellten Wege zu beschränken. — Sowohl die Herstellung der zur Schotterzufuhr nöthigen provisorischen Wege und Brücken, als auch die Entschädigung der Grundbesitzer für die rücksichtlich der Zufuhr Statt findende zeitweise Benützung ihrer Gründe, dann die Bestellung der zur Gewinnung, zum Transporte, zur Ablagerung und Aufschichtung erforderlichen Werkzeuge, Transportmittel und sonstigen Requisiten, fällt dem Unternehmer zur Last. — §. 11. Die Schotterzufuhren für den Bau der Staats-Eisenbahnen genießen die Freiheit von der Entrichtung der Weg- und Brückenmätze; jedoch können sie diese Freiheit nur in so ferne ansprechen, als sie sich mit ordentlichen Certificaten, welche von der betreffenden Bauleitung der Staats-Eisenbahnstrecke ausgestellt werden, auszuweisen vermögen. — §. 12. Sobald der Unternehmer von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen rücksichtlich der Annahme seines Angebotes verständigt worden seyn wird, soll mit der Bestellung des Schotter^s begonnen werden. Dieselbe muß sodann rücksichtlich der Bahnstrecke von Graß bis Spielfeld mit dem ersten Drittheile bis Ende März, mit dem zweiten Drittheile bis Ende April, und mit dem letzten Drittheile bis Ende Mai; hinsichtlich der Bahnstrecke von Spielfeld bis Gills aber mit dem ersten Drittheile

bis Ende Mai, mit dem zweiten Drittheile bis Ende Juni, und mit dem letzten Drittheile bis Ende Juli 1845 vollendet werden. — Hierbei wird zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß jede solche Drittellieferung gleichmäßig über die ganze zu beschotternde Bahnstrecke in der Art zu vertheilen ist, daß nicht an einigen Punkten dieser Strecke entweder gar nichts, oder weniger als ein Drittheil des dahin gehörigen Schotterquantums aufgeführt, dagegen auf anderen Punkten eine größere Menge zur Uebernahme beigelegt werde, worüber die detaillirten Weisungen an Ort und Stelle von der Bauleitung werden ertheilt werden. — §. 13. Der Unternehmer untersteht, wie bereits aus den §§. 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 erhellet, bezüglich der Erzeugung, Qualität, Zufuhr und Lagerung des Schotter^s, der k. k. Bauleitung und dem von derselben aufgestellten Personale; er hat sich somit in den eben genannten Beziehungen deren Anordnungen unweigerlich zu fügen. Sollte sich derselbe hierdurch beeinträchtigt glauben, so steht ihm der Weg an die k. k. General-Direction offen, gegen deren Ausspruch keine weitere Berufung Statt findet. Hat der Unternehmer innerhalb der im §. 1 Zenthalteneu Lieferungstermine die contrahirte Schotterbestellung zu Stande gebracht, so kann derselbe bei der Bauleitung um die Uebernahme ansuchen. Diese geschieht von Seite der Bauleitung mit Beziehung des Contrahenden dadurch, daß das beigelegte Schottermateriale in genauer Berücksichtigung der in den §§. 3, 4, 7 und 12 ausgedrückten Bestimmungen einer Untersuchung unterzogen wird. — Ueber das Resultat derselben wird ein Protocoll aufgenommen, welches die qualitätsmäßige, zur Uebernahme geeignete Menge des Schotter^s, dann die Erzeugungsorte und Zufuhrsdistanzen nachzuweisen hat, und welchem eine auf die bezeichneten Lagerplätze die Anzahl der Schotterprismen, und deren Kubikmaß sich gründende Kostenberechnung beizuschließen ist. — Dieses Protocoll, wovon dem Unternehmer auf sein Verlangen eine Abschrift verabfolgt werden kann, ist von den Commissären, dem Contrahenten, oder dessen Bevollmächtigten und zweien Zeugen zu unterfertigen, und sodann der k. k. General-Direction vorzulegen. — §. 15. Bis zu dem Zeitpunkte der genehmigten Uebernahme bleibt der Unternehmer für das beigelegte Materiale verantwortlich, und hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welche dasselbe bis dahin treffen mögen. — Nach erfolgter Genehmigung werden die übernommenen

Prismen auf Kosten des Contrahenten mittels gelöschtem Kalke zu bezeichnen seyn, und von dem Zeitpunkte der geschehenen Bezeichnung ist der Schotter als Materialgut anzusehen, und der Lieferant wird von dieser Zeit an aller und jeder Verpflichtung enthoben, die ihm aus dem Titel des Eigenthumsrechtes zustehen könnte. — §. 16. Auf der Grundlage der von der k. k. General-Direction genehmigten Uebernahme wird dem Contrahenten von der Bauleitung ein Certificat ausgestellt, mit welchem derselbe um die zahlbare Anweisung der ermittelten Kostensumme bei der k. k. General-Direction einzuschreiten hat. — Die Auszahlung der nach §. 15 ins Verdienen gebrachten Geldbeträge für den übernommenen Schotter erfolgt entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in der Provinz, je nach dem Wunsche des Unternehmers, worüber derselbe längstens 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen sich schriftlich zu erklären hat. — §. 17. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, die Vertragsurkunde zu unterfertigen, oder sollte derselbe die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Zeit, oder auf die Beschaffenheit und Menge des zu liefernden Materials nicht erfüllen, so bleibt es der Staatsverwaltung freigestellt, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und den Vertrag bezüglich auf die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen des Unternehmers zu halten, und auf dessen Gefahr und Kosten, und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte für die von ihm erstandene Lieferung, oder für den noch nicht geleisteten Theil seiner Verbindlichkeit einen neuen Vertrag mit wem immer, auf jede von der Staatsverwaltung als zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, um welchen der Bedarf aufgebracht wird, eingehen, und sich an der Caution, und wenn diese nicht hinreicht, an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft machen. Für diese Fälle verpflichtet sich der Unternehmer die von der Rechnungsabtheilung der General-Direction der Staats-Eisenbahnen auszufertigende Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine Urkunde von voller Beweiskraft, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise anzuerkennen. — §. 18. Die

Anbote in Ansehung der gedachten Schotterbeistellung sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien längstens bis zehnten Jänner 1845 Mittags um zwölf Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Schotterlieferung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen. — §. 19. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Ueberdies muß mit Bestimmtheit angegeben seyn, ob der Unternehmer die Lieferung für die ganze Strecke, oder für welche Abtheilung derselben, und mit welchem Nachlasse von dem im Verzeichnisse §. 1 ausgewiesenen Vergütungspreisen zu übernehmen beabsichtigt. Der Nachlaß ist in Procenten auszudrücken, und in Ziffern und Buchstaben auszusprechen. — Dem Offerente ist entweder die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Cameral-Zahlamtes beizuschließen, daß der Offerent das fünfprocentige Badium in Barem, oder in annehmbaren Haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem börsenmäßigen Werthe erlegt habe, oder es ist eine, diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur früher geprüfte und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — §. 20. Anbote, aus welchen nicht deutlich erschen werden kann, um welchen Preis die Schotterlieferung übernommen wird, oder welche in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder von dem gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt. — §. 21. Die Entscheidung über die eingelangten Offerente erfolgt von dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer. — §. 22. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offerent für den Inhalt seines Anbotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das geleistete Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und die Vertragsurkunde hierüber zu unterfertigen. — §. 23. Die Badien der angenommenen Offerente werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber ungefäumt zurückgestellt. — Den Erstehern bleibt es unbenommen, die Caution auf eine andere annehmbare Art sicherzustellen. — §. 24. Die Stämpelpflicht für den abgeschlossenen Vertrag trifft den Unternehmer.

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnung des Schotterk.	Verführt in die Strecke			Mittlere Zu- fuhr- Dist. in Klftn.	Quantität in Cubik- Klftern	Preis pr. Cubik- Klftn.		Gesammt- kosten	
		von	bis	Länge in Klftern			fl.	fr.	fl.	fr.
		Stations-Nr.								
I. Abtheilung von Graß bis Neudorf.	Aus den Seitengräben	157	160	150	10	75	1	52	140	—
	" "	160	164	200	13	100	1	55	191	40
	" "	164	173	450	11	225	1	53	423	45
	" "	173	185	600	7	300	1	49	545	—
	" "	185	—	150	16	75	1	57	146	15
	Summe	—	—	9400	—	4700	—	—	8848	15
Stationsplatz Kalsdorf	Aus den Seitengräben bei Stations-Nr. 142	—	—	—	13	50	1	55	95	50
	I. Abtheilung zusammen	—	—	9400	—	4750	—	—	8944	35
II. Abtheilung von Neudorf bis Regnay.	Aus den Seitengräben	0	1	40	16	20	1	57	39	—
	" "	1	7	240	20	120	2	1	242	—
	" "	7	12	200	15	100	1	56	193	20
	" "	12	13	40	7	20	1	49	36	20
	Aus dem Materialplatz bei Stations-Nr. 13 5 Klaster von der Station entfernt	13	16	120	65	60	2	26	146	—
	" " " Nr. 19, 5° entfernt	16	19	120	65	60	2	26	146	—
	" " " Nr. 25, 5° "	19	22	120	65	60	2	26	146	—
	" " " Nr. 25, 5° "	22	25	120	65	60	2	26	146	—
	" " " Nr. 29, 5° "	25	27	80	45	40	2	22	94	40
	" " " Nr. 29, 5° "	27	29	80	45	40	2	22	94	40
	Aus den Seitengräben bei Stations-Nr. 32	30	32	80	50	40	2	23	95	20
	" "	32	34	80	14	40	1	55	76	40
	" "	34	38	160	12	80	1	54	152	—
	" "	38	40	80	14	40	1	55	76	40
Materialgrube bei Stations Nr. 40 und 42 10° von Stationsplatze entfernt	40	42	80	30	40	2	9	86	—	
Aus den Seitengräben	42	46	160	18	80	1	59	158	40	
" "	46	52	240	20	120	2	1	242	—	

V e r z e i c h n i s s N r. I.
 der Kosten für die Gewinnung, Zufuhr und Lagerung des Oberbau = Schotter's auf der Staats = Eisenbahnstrecke von
 Gräs bis Spielfeld mit Inbegriff des Stationsplatzes daselbst.

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnung des Schotter's.	Verführt in die Strecke		Länge in Klaftern.	Mittel Zufuhr's = Distanz in Klft.	Quantität in Cubik = Klaftern.	Preis pr. Cub. Klft.		Gesammt- Kosten.	
		von	bis				fl.	kr.	fl.	kr.
		St. Nr.								
	Aus den Seitengräben bei Stations = Nr. 2	0	2	100	60	50	2	25	120	50
	" " " "	2	3	50	12	25	1	54	47	30
	" " " " 4	3	5	100	30	50	2	9	107	30
	" " " "	5	8	150	12	75	1	54	142	30
	Aus den Seitengräben	8	11	150	15	75	1	56	145	—
	" "	11	16	250	12	125	1	54	237	30
	" "	16	25	450	15	225	1	56	435	—
	" "	25	27	100	10	50	1	52	93	20
	" "	27	33	300	12	150	1	54	285	—
	" "	33	38	250	10	125	1	52	233	20
	" "	38	45	350	8	175	1	50	320	30
	" "	45	53	400	10	200	1	52	373	20
	" "	53	61	400	12	200	1	54	380	—
	" "	61	71	500	10	250	1	52	466	40
	" "	71	76	250	8	125	1	50	229	10
	" "	76	96	1000	6	500	1	49	908	20
	" "	96	102	300	8	150	1	50	275	—
	" "	102	104	100	6	50	1	49	90	50
	" "	104	110	300	10	150	1	52	280	—
	" "	110	116	300	12	150	1	54	285	—
	" "	116	118	100	10	50	1	52	93	20
	" "	118	124	300	12	150	1	54	285	—
	" "	124	136	600	11	300	1	53	565	—
	" "	136	142	300	15	150	1	56	290	—
	" "	142	147	250	13	125	1	55	239	35
	" "	147	155	400	11	200	1	53	376	40
	" "	155	157	100	13	50	1	55	95	50

I. Abtheilung von Gräs bis Neudorf.

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnung des Schotter's.	Verführt in die Strecke			Mittlere Zu- fuhr- Dist. in Klfr.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik Klfr.		Gesamt- kosten	
		von	bis	Länge in Klaftern			fl.	tr.	fl.	tr.
		Stations-Nr.								
	Materialgrube bei Stations = Nr. 52, 10 Klafter von der Station entfernt	52	53 † 30	70	45	35	2	22	82	50
	Materialgrube am linken Rainufer Station 55 ge- genüber, 100° von der Station entfernt	55	59	144	172	72	2	43	195	36
	Murinsel Station Nr. 66, 30° v. d. Stat. entfernt	59	66	280	170	140	1	43	240	20
	do. do. " " "	66	71	200	130	100	2	36	260	—
	Aus den Seitengräben	71	73	80	25	40	2	5	83	20
	Murinsel Station Nr. 77, 30° v. d. Stat. entfernt	73	77	160	110	80	2	33	204	—
	" " "	77	81	185	123	92 ⁵ / ₁₀	2	36	240	30
	do. do. " 87, 18° " " "	81	87	250	130	107 ⁵ / ₁₀	2	36	279	30
	" " "	87	88	40	38	20	2	16	45	20
	Aus dem deponirten Materiale bei der Station 92	93	94	40	60	20	2	25	48	20
	Materialgrube zwischen 96 und 97	94	96	105	65	52 ⁵ / ₁₀	2	25	126	53
	Aus den Seitengräben	96	98	55	18	27 ⁵ / ₁₀	1	59	54	32
	do. do.	98	104	240	30	120	2	9	258	—
	Materialgrube bei der St. Nr. 104, 8° v. d. St. entfernt	104	105	65	40	32 ⁵ / ₁₀	2	18	74	45
	Aus den Seitengräben	105	110	175	8	87 ⁵ / ₁₀	1	50	160	25
	Materialgraben b. d. St. Nr. 110, 5° v. d. St. entfernt	110	112	80	45	40	2	22	94	40
	do. b. d. St. Nr. 114, 5° do. do.	112	114	80	45	40	2	22	94	40
	Aus den Seitengräben	114	118	160	6	80	1	49	145	20
	" "	118	121	120	10	60	1	52	112	—
	" "	121	125	160	26	80	2	6	168	—
	" "	125	133	320	8	160	1	50	293	20
	" "	133	140	280	11	140	1	53	263	40

II. Abtheilung von Neudorf bis Kehnay.

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnung des Schotterk.	Verführt in die Strecke			Mittl. Zuführ- Distanz in Klft.	Quantität in Cubik- Klaftern.	Preis pr. Cub. Klft.		Gesamt- Kosten.		
		von	bis	Länge in Klaftern.			fl	kr	fl	kr	
		St. Nr.									
II. Abtheilung von Neudorf bis Rehnay.	Aus den Seitengräben	140	163	920	8	460	1	50	843	20	
	" "	163	178	600	15	300	1	56	580	—	
	" "	178	189	440	8	220	1	50	403	20	
	" "	189	204	600	12	300	1	54	570	—	
	" "	204	207	120	8	60	1	50	110	—	
	Materialgrube Station 207, 8° v. d. St. entfernt	207	211 † 25	185	100	92 ⁵ / ₁₀	2	31	232	47	
	do. do. 216, 8° do. do.	211 † 25	216	175	100	87 ⁵ / ₁₀	2	31	220	13	
	Aus den Seitengräben	216	220	160	10	80	1	52	149	20	
	" "	220	225	200	14	100	1	55	191	40	
	" "	225	229	160	10	80	1	52	149	20	
	" "	229	233 † 25	185	6	92 ⁵ / ₁₀	1	49	168	3	
	" "	233	235	55	20	27 ⁵ / ₁₀	2	1	55	27	
	" "	235 † 25	238	120	15	60	1	56	116	—	
	Materialplatz St. Nr. 238, 8° von der Station entfernt.	238	240 † 25	105	60	52 ⁵ / ₁₀	2	25	126	53	
	Materialgrube St. Nr. 243, 10° von der Stat. entfernt.	242	243	40	30	20	2	9	43	—	
	Aus den Seitengräben	252	254	80	15	40	1	56	77	20	
	" "	254	259	200	20	100	2	1	201	40	
	" "	259	261	80	10	40	1	52	74	40	
	" "	261	263 † 25	105	6	52 ⁵ / ₁₀	1	49	95	32	
	" "	263	268 † 25	191	16	95 ⁵ / ₁₀	1	57	186	13	
	Materialgrube bei Stat. Nr. 268	269 † 31. 6	272	88 ⁴ / ₁₀	160	44 ² / ₁₀	2	41	118	36	
	Summe		—	—	10103. 4	—	5051. 7	—	—	10410	35

V e r z e i c h n i s s II.

der Kosten für die Gewinnung, Zufuhr und Lagerung des Oberbau-Schotter auf der Staats-Eisenbahnstrecke vom Ende des Spielfelder Stationsplatzes bis Cilli.

3 Amts-Bl. Nr. 2. v. 4. Säm. 1845.)

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnung des Schotter.	Verführt in die Strecke			Mittl. Zufuhr- Distanz in Klft.	Quantität in Kubik- Klaftern.	Preis pr. Cub. Klft.		Gesamt- Kosten.	
		von	bis	Länge in Klaftern			fl.	kr.	fl.	kr.
		St. Nr.								
Fortsetzung der III. Abtheilung vom Ende des Spielfelder Sta- tions-Platzes bis Zirknigthal.	Kerarial-Schotterplatz Murgries 700° Prof Nr. 375 entfernt.	371	508	5486	3443	2743	12	29	34241	47
	Summe des Restes der III. Abtheilung . .	371	508	5,86	—	2743	12	12	34241	47
IV. Abtheilung vom Zirknigthal bis Schleinitz	Schottergrube neben der Chaussée nächst Marburg, 75° rechts der Bahn von St. Nr. 108 entfernt, rei- ner Schotter	0	108	4320	2300	2160	8	31	18396	—
	Dieselbe Schottergrube neben der Chaussée nächst Mar- burg, 75° rechts der Bahn von St. Nr. 108 ent- fern, reiner Schotter	108	117 † 5	355	220	177 1/2	2	42	479	15
	Seitengraben neben der Bahn, vermischt mit Erde, muß durchgeworfen werden	119 † 6	125	234	5	117	2	28	288	36
	Schotter-Depot rechts und links des Eisenbahn-Ein- schnittes, reiner Schotter	125	136	440	25	220	1	55	421	40
	Schotter-Depot rechts und links des Eisenbahn-Ein- schnittes, reiner Schotter	136	140	160	5	80	1	38	130	40
	Schotter Depot rechts und links des Eisenbahn-Ein- schnittes, reiner Schotter	140	146	240	40	120	2	8	256	—
	Seitengräben rechts und links der Bahn, mit Erde ver- mischt, muß durchgeworfen werden	146	166	800	10	400	2	32	1013	20
Seitengräben rechts und links der Bahn, mit Erde ver- mischt, muß durchgeworfen werden	166	221	2200	25	1100	2	45	3025	—	

128

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnung des Schotterz.	Verführt in die Strecke		Wirt. Zubehö- r Distanz in Klft.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cub. Klft.		Gesamt- Kosten.		
		von	bis			Länge in Klaftern.	fl.	kr.	fl.	kr.
		St.	Nr.							
	Stationsplatz Wildon Mürrinsel bei Stat. Nr. 66, 30° von der Straße entfernt.	—	—	—	130	250	2	36	650	—
	Lebring aus dem Material-Graben bei Stat. Nr. 114, 5° von der Straße entfernt	—	—	—	45	50	2	22	118	20
	Leibniz aus den Seitengräben bei Stat. Nr. 220	—	—	—	14	50	1	55	95	50
	II. Abtheilung zusammen	—	—	10103.4	—	5401.7	—	—	11274	45
	Materialplatz auf der Rehmay-Wiese 100° von der Bahn Stat. Nr. 292	272	312	1600	500	800	4	14	3386	40
	Materialplatz auf dem linksseitigen Ufer obrigkeit. Schot- terbank 350° von St. Nr. 316	312	330	724	590	362	4	29	1622	58
	Materialplatz auf der Wiese von Weiden hinter der Sauritschmühle vergl. Entfernungen 150° zu St. Nr. 351	330	371	1646	562	823	4	25	3634	45
	Summe	—	—	3970	—	1985	—	—	8644	23
	Materialplatz am linken Murufer wie oben	—	—	—	400	50	3	57	197	30
	do. do. auf den Wiesen und Weiden hinter der Sauritschermühle, wie oben	—	—	—	850	250	5	13	1304	10
	III. Abtheilung mit Inbegriff des Spielfeldes St.-Platzes	—	—	3970	—	2285	—	—	10146	3
	Anmerkung: Für die in diesem Verzeichnisse fehlen- den Stationen ist die hinreichende Quantität Schotter schon vorhanden.									
	Summarium:									
I.	I. Abtheilung von Graz bis Neudorf	0	150	9400	—	4750	—	—	8944	35
II.	II. do. von Neudorf bis Rehmay	0	272	10103.4	—	5401.7	—	—	11274	45
III.	III. do. von Rehmay nur bis Spielfeld mit Inbe- griff des St. Platzes.	272	371	3970	—	2285	—	—	10146	3
	Summe	—	—	23473.4	—	12436.7	—	—	30365	23

Bezeichnung der Bahnstrecke	Gewinnung des Schotter's.	Verfährt in die Strecke		Länge in Klafter	Mit lere Zu- fuhrs- Dist. in Klft.	Quantität in Cubik- Klaftern.	Preis pr Cubik Klft.		Gesamtt- kosten	
		von	bis				fl.	fr.	fl.	fr.
		Station's-Nr.								
Stations-Plätze Pösnigthal Mar- burg.	Merarial = Schottergrube in Kremenigg, 250° von Prof. Nr. 220 links von der Bahn, reiner Schotter	221	248	1080	800	540	4	19	2531	—
	Summe	—	—	9829	—	4914 1/2	—	—	26341	31
	Schottergrube neben der Chaussee nächst Marburg, 75° rechts der Bahn von St. Nr. 108 entfernt, rei- ner Schotter	—	—	—	3200	50	11	2	551	40
	Dieselbe Schottergrube neben der Chaussee nächst Mar- burg, 75° rechts der Bahn von St. Nr. 108 entfernt, reiner Schotter	—	—	—	150	500	2	30	1250	—
IV. Abtheilung zusammen		—	—	9829	—	5464 1/2	—	—	28143	11
V. Abtheilung von Schleinitz bis Lipoglawa	Ottendorfer Schottergrube, 1000° links von St. Nr 252 entfernt	248	258	400	1100	200	5	21	1070	—
	Ottendorfer Schottergrube, 1000° links von St. Nr. 252 entfernt	258	305	1880	2000	940	7	53	7410	20
	Schigutergrube, 2000° links von St. Nr. 357	305	355	2000	3000	1000	10	41	10683	20
	detto detto detto	355	360	200	2000	100	7	55	788	20
	detto detto detto	360	407	1880	3000	940	10	41	10042	20
	Höldorfergrube, bei 1000° links von St. Nr. 437	407	535	5120	2600	2560	9	43	24874	40
	detto detto detto	535	540	200	150	100	2	52	286	40
	detto detto detto	540	550	404	300	202	3	17	663	14
	Höldorfer Grube bei St. Nr. 517	0	30	1172	650	586	4	59	2920	14
	Materialplätze im Drausflusse St. Nr. 30 und 38	30	40	400	250	200	3	23	676	40
Porogermühle an der Drau	40	50	400	1000	200	6	5	1216	40	
detto detto	50	60	400	1200	200	6	48	1360	—	
detto detto	60	80	800	1100	400	6	26	3573	20	
Beim h. Geist auf und abwärts der Dörfer Prag u. Po- dog in der Drau	80	100	800	2200	400	10	24	4160	—	
Summe	{ 248	{ 550	{ 16056	{ —	{ 8028	{ —	{ —	{ 68725	{ 48	
	{ 0	{ 100								

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnung des Schotter's.	Verführt in die Strecke			Mithl. Zufuhr's- Distanz in Kist.	Quantität in Cubik- Klastern	Preis pr. Cub. Klster.		Gesammt- Kosten.	
		von	bis	Länge in Klastern.			fl.	kr.	fl.	kr.
		St. Nr.	St. Nr.							
Stat.-Plätze Kranichsfeld, Pulzgau, Pöltschach.	Ottendorfer Schottergrube, 1000° links von St. Nr. 252 entfernt	—	—	—	1780	50	7	15	362	30
	Schigutergrube, 2000° links von St. Nr. 357	—	—	—	1000	50	7	53	394	10
	Höldorfergrube, 1000° links von St. Nr. 437	—	—	—	150	250	2	52	716	40
	V. Abtheilung zusammen	—	—	16056	—	8378	—	—	70199	8
VI. Abtheilung von Lipozlawa bis Gilli.	Berglehne gegenüber von Cecina, 70° von Prof. Nr. 138, Sandsteinbruch	100	142	1680	650	840	9	16	7784	—
	Berglehne gegenüber von Dobowiz, 130° von Prof. Nr. 148, theils Gerölle, theils lockerer Sandstein	142	162	800	360	400	5	48	2320	—
	im Walde bei Moschnigg, 60° von St. Nr. 164, Sandsteinbruch	162	180	720	360	360	8	13	2958	—
	Einschnitt bei St. Nr. 201, Sandsteinbruch	180	210	1200	350	600	5	46	3460	—
	im Walde gegenüber von Rouf, 80° von Nr. 221, Sandsteinbruch	210	240	1200	380	600	5	52	3520	—
	in einem Seitenthale hinter Grobelno, 400° von St. Nr. 252 entfernt, festes Conglomerat	240	270	1200	720	600	9	31	5710	—
	Hügel bei Neudorf, 100° von St. Nr. 280 entfernt, Sandsteinbruch	270	294	960	340	480	8	9	3912	—
	im Seitenthale bei der Mühle in Schibenek, 450° von St. Nr. 303 entfernt, fester Sandsteinbruch	294	320	1040	740	520	9	35	4983	20
	im Walde bei der Mühle Suschey, 200° von Nr. 328, Sandsteinbruch	320	348	1120	650	560	6	51	3836	—
	An der Berglehne bei Gaischeg, 150° von St. Nr. 356, Sandsteinbruch	348	380	1280	400	640	8	22	5354	40
	Steinbruch an der Bezirksstraße, 30° von Nr. 390	380	410	1200	330	600	8	6	4860	—
Am rechten Sannufer bei Gilli, 600° von St. Nr. 439, Schotterbank	410	439	1160	980	580	6	23	3702	20	
	Summe	—	—	13560	—	6780	—	—	52400	20

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnung des Schotter's.	Verführt in die Strecke			Mittlere Zu- fuhr- Dist. in Klft.	Quantität in Cubik- Klftern	Preis pr. Cubik- Klft.		Gesamt- kosten	
		von	bis	Länge in Klftern			fl.	kr.	fl.	kr.
		Stations-Nr.								
Stations-Plätze Ponnigl St. Georg u. Gilli.	Einschnitt bei St. Nr. 201, Sandsteinbruch	—	—	—	350	50	5	46	288	20
	Mühle Schiebenek, 450° von St. Nr. 303, fester Sandstein	—	—	—	740	50	9	35	479	10
	am rechten Ufer der Sann bei Gilli, 600° von St. Nr. 439 entfernt, Schotterbank	—	—	—	350	500	4	7	2058	20
	VI. Abtheilung zusammen	—	—	13460	—	7380	—	—	55226	10
	Summari- um:									
	Fortsetzung der III. Abtheilung vom Ende des Spiel- felder Stationsplatzes bis in das Zirknizthal	371	508	5486	—	2743	—	—	3424	47
IV.	Abtheilung vom Zirknizthal bis Schleinitz	0	248	9829	—	5464 1/2	—	—	28143	11
V.	Abtheilung von Schleinitz bis Lipoglawa	248	550	16056	—	8378	—	—	70199	8
		0	100		—		—	—		
VI.	Abtheilung von Lipoglawa bis Gilli	100	439	13560	—	7380	—	—	55226	10
	Total-Summe	—	—	44931	—	23965 1/2	—	—	187810	16

Anmerkung. Für den Fall als sich in den Einschnitten oder Seitengräben zwischen Grobelno bis Gilli, hie und da eine Quantität Schotter vorfinden sollte, so wird für Aufgraben sammt Requisites, Reinigen von Erde und Zerschlagelung allenfälliger größerer Steine, der Preis pr Cubik-Klaster mit 1 fl. 58 kr. C.Mz. vergütet.

Die Fuhrlohnvergütung wird nach Maßgabe der Entfernung nach derselben Grundlage berechnet werden, auf welcher die oben ausgemittelten Preise beruhen.

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 16. December 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2057. (3)

Licitations-Verlautbarung.

über die für die Staatsstraßen des k. k. Straßen-Commissariates Neustadt, während der Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterialien, wie sie in der folgenden Tabelle nach dem annähernden jährlichen Bedarfe mit ihren einzelnen Ausboten angeführt sind. — Die öffentliche Versteigerung des Straßendeckmaterials an den Staatsstraßen des obenannten k. k. Straßen-Commissariates wird für die Dauer der drei aufeinanderfolgenden Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 nach Anhandgabe der beigedruckten Tabelle für jeden Material-Erzeugungsort für sich und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen, bei der betreffenden Bez.-Obrigkeit an dem beigesetzten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern licitiren will, hat das 5% Badium von der in der Tabelle ersichtlich gemachten, auf jene Material-Plätze, auf die er Anbote richten will, lautenden Fiscal-Summe vor dem Beginne der Licitations-Versteigerungs-Commission entweder im Baren oder auch in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem höfemäßigen Course, die Loose der k. k. Staats-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennbetrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Badiums bei irgend einer öffentlichen Casse für diesen Zweck und Bestimmung durch eine Bescheinigung auszuweisen. Gegenüber des §. 4 der Versteigerungs-Bedingnisse wird erinnert, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, nicht aber während und nach der letztern angenommen werden. Die schriftlichen, auf 6 Kreuzer Stempel angefertigten Offerte können auf den Ausbot eines einzelnen Erzeugungsortes, auf mehrere derselben oder auf alle jene, die bei einem und demselben k. k. Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn; nur darf der Anbot nicht in Summe, sondern er muß dergestalt gestellt seyn, daß für jeden einzelnen Material-Erzeugungsort der Anbotspreis für einen Haufen deutlich ausgedrückt ist. — Die schriftlichen Offerte sind der Licitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Badium entweder eingeschlossen oder der Erlag bei einer öffentlichen Casse mittelst Depositen-Schei-

nes ausgewiesen, ferner auch die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse sowohl als der gegenwärtigen Kundmachung bestätigt werden. — Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Hinsichtlich der Begünstigungen in der Legung des Badiums und in der Leistung der Caution der Gemeinden, wenn sie mit solidarischer Haftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesitzer, wird auf den §. 7 der Licitations-Bedingnisse hingewiesen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft die Lieferung der Deckmaterialien ganz oder theilweise nach §. 9 erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des vor der Licitations-Versteigerung erlegten Badiums von 5% in 10% der Erstehungssumme von dem in der Tabelle angeführten durchschnittlichen einjährigen Lieferungs-Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft, entweder im Baren oder mittelst Hypothek, oder in Staats-Obligationen zu leisten, worüber dem Ersterer auf die Dauer des Lieferungs-Trienniums von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein ämtlicher Legschein ausgehändigt, die Caution selbst aber dann zurückgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des k. k. Straßen-Commissariates über die vollständige Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Hinweisen auf allfällige, im Zuge der Verhandlung stehende Aerial-Forderungen, selbst wenn sie das hohe k. k. Straßen-Aerial treffen sollten, werden als Caution in keinem Falle angenommen. — Die betreffenden Versteigerungsbedingungen können bei der löbl. k. k. Landesbaudirection, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten und dem k. k. Straßen-Commissariate Neustadt täglich eingesehen werden, weshalb auch bezüglich der geforderten Qualität und Reinheit des Materials so wie überhaupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Gegenobligationen hier darauf hingewiesen und nur folgendes erörternd beigefügt wird, und zwar: — 1. Das Straßendeckmaterial muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hohen Haufen dergestalt geliefert werden, daß der letzteren Grundfläche 12 Schuh lang und 4 Schuh breit, der obere Rücken aber 8 Schuh lang sey. — Auf Straßen 2. Ranges muß sich der Unternehmer dort, wo es die Breite der Straße und deren Vertlichkeit erfordert, auch der Lieferung

Strafe	District	Nrs. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplatz, Namens:	Kommen jährlich		Fiscalpreis				Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung
				zu er- zeugen	zu verfahren und aufzuschichten	Material- Haufen	pr.	Im Gan- zen für ei- nen Er- zeug- ungs- Platz		
								fl.	fr.	
				42 ² / ₃ cub.	von	bis	Haufen	fl.	fr.	
	Nr.									
Im Straßencommissariate Neustadt.										
Neustadt	1	Schettinz = Steinbruch	140	IVj0	IVj3	1	14	235	10	Am 8. Jän- ner 1845 bei der k. k. Be- zirks-Obri- keit Sittich.
	2	Maliborst = detto	120	3	6	1	19	158	—	
	3	Bier = detto	80	6	8	1	20	106	40	
	4	Grische = detto	115	8	11	1	21	155	15	
	5	Zerner = detto	120	11	14	1	19 ¹ / ₂	159	—	
	6	Tratte = detto	130	14	Vj2	1	15	162	30	
	7	Rufcharie = detto	100	Vj2	6	1	18	130	—	
	8	Bernberg = detto	140	6	12	1	17	179	40	
	9	Langenthal = detto	100	12	15	—	55	91	40	
	10	Koronitz = Steinbruch	105	Vj15	Vj2	1	39	173	15	Am 9. Jän- ner 1845 bei dem k. k. Be- zirks-Com- missariate zu Treffen.
	11	Luscha = detto	50	2	4	1	39	82	30	
	12	Steinbrüchl = detto	180	4	11	1	45	315	—	
	13	Deutschdorf = detto	180	11	VIIj2	1	32	276	—	
	14	Gritsch = detto	60	VIIj2	5	1	39	99	—	
	15	Stanna = detto	105	5	11	1	39	173	15	
	16	Wischendorf = detto	105	11	14	1	39	173	15	
	17	Zoansky = detto	50	14	VIIIj0	1	39	82	30	
	18	Kalauge = detto	90	VIIIj0	4	1	59	178	30	
	19	Besgouh = detto	80	4	8	1	59	158	40	
	20	Potoorschendorf = detto	90	8	12	1	59	178	30	
	21	Kürbisdorf = detto	95	12	IX	1	50	174	10	
Neustadt	22	Werschlin = Steinbruch	125	IX	IXj4	2	29	310	25	Am 10. Jän- ner 1845 bei der Bezirks- Obrikeit Rupertshof zu Neustadt.
	23	Froschdorf = detto	125	IXj4	8	2	38	329	10	
	24	Slattenge = detto	80	8	12	2	38	210	40	
	25	Puchdorf = detto	80	12	Xj0	2	38	210	40	
	26	Kattesch = detto	80	Xj0	4	2	38	210	40	
	27	Bressethal = detto	50	4	6	2	51	145	—	
	28	Scheriavin = detto	45	6	8	2	51	140	30	
Vandorf	29	Scheriavin = Steinbruch	45	Xj8	Xj10	2	51	140	30	Am 11. Jän- ner 1845 bei der k. k. Be- zirks-Obri- keit Land- straß.
	30	Rassfeld = Schottergrube	110	10	XIj0	1	33	170	30	
	31	St. Bartholomä = detto	140	XIj0	8	1	49	254	20	
	32	ditto = detto	60	8	12	1	44	104	—	
	33	Dobewald = Steinbruch	75	12	XIIj0	3	1	226	15	
	34	ditto = detto	75	XIIj0	4	3	1	226	15	
	35	Studenza = detto	210	4	14	2	57	619	30	
	36	Kerefskize = Schottergrube	140	14	XIIIj6	1	16	177	20	
	37	Ant. = Berkle = detto	125	XIIIj6	13	1	42	212	30	
	38	Somila = detto	100	13	XIVj3	1	57	195	—	
	39	Piffenz = detto	90	XIVj3	8	1	27	130	30	

von halben Haufen unterziehen, wovon jeder an der Grundfläche 10 Schuh und am Rücken 7 Schuh zur Länge, 3 Schuh zur Breite und 1½ Schuh zur Höhe erhalten muß. Zwei derselben Haufen werden für einen ganzen der zuerst angeführten Art angenommen und bezahlt. — 2. Die im §. 25 der Versteigerungsbedingnisse festgestellten Lieferungsstermine, und die in jeder Lieferung zu stellenden Material-Quantitäten werden dahin modificirt, daß auf alle Straßen ohne Unterschied ein Drittheil des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Drittheilen bestehende Quantum aber bis Ende Auaust jeden Jahres beige stellt seyn muß. — 3. Gegenüber der im §. 19 der Versteigerungsbedingnisse vorgeschriebenen Größe des Deckmaterials wird bedungen, daß die einzelnen Steine jeder Lieferung an alle Straßen ohne Unterschied den Inhalt von ein und höchstens von ein und einhalb Cubitzoll erreichen müssen, und von dieser Größe weder nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um ⅓ ihres cubischen Inhaltes abweichen dürfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Ersther ist gehalten, den während der Beistellung des Materials, von Seite des exponirten Straßenbau-Personals ergehenden Ermahnungen bezüglich der qualitätsmäßigen Beistellung strengstens nachzukommen. — 4. In Modifizirung der §§. 28 und 35 der Versteigerungsbedingnisse, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Anstalten für die eingegangene Lieferung der Art treffe, daß dieselbe in den angeetzten Terminen pünktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungsstermines ist das Straßen-Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beiziehung des Ersther's den Lieferungsbestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Ersther mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebnahme des Materials vorzulegen. — Im Falle der Ersther dem Ausweise seine Unterschrift beizurücken sich weigert, genügt jene des Herrn Straßen-Commissars und Assistenten. Ist die Lieferung nicht vollständig, so wird für jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgängig vorgefundenen Haufen ein Abzug von fünf und zwanzig % des Erstherungsbetrages eingeleitet. Ein gleicher Abzug trifft den Ersther für jeden bis zu dem Termine beige stellten, bei der Uebnahme jedoch unqualitätsmäßig gefundenen Haufen, über deren Zahl, Mängel und Andeutung der Behebung der letzteren mit

dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocol aufgenommen werden wird. Weigert sich derselbe, solches mitzufertigen, so oder erscheint er zur Uebnahme-Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung gegen das Resultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beanständigungsprotocolls im Wege der b. treffenden Bezirks-Obrigkeit zur Behebung der vorgefundenen und gerügten Mängel mitgetheilt werden. Zur Nachlieferung des bei der Uebnahme noch abgängig gefundenen und zur Verbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebnahme gerechnete Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebnahme auf Kosten des Ersther's vorgenommen wird, auf welche alle der Lieferung noch anklebenden Mängel auf welche immer für eine Art und Weise, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, durch das k. k. Straßen-Commissariat werden beseitiget werden. Den Anspruch auf die Vergütung des Verdienstbetrages hat der Ersther erst nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das k. k. Straßen-Aerar behält sich weiters bevor, für den Fall als besondere Verhältnisse während des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung der Straßen eintreten sollten, die Pachtdauer der Schotterlieferung gegen vorläufige halbjährige schriftliche Aufkündigung verkürzen zu können. — 6. Mit jedem Ersther wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den classenmäßigen Stämpel nach dem Betrage der dreijährigen Lieferung aus Eigenem beizubringen hat. — 7. So wie man einer Seits auf die genaue Erfüllung der Vicitations- und der hier festgesetzten Bedingnisse strenge Hand halten wird, so wird dem Unternehmer anderer Seits die Zusicherung gegeben, daß, so wie das von ihm erstandene ganzjährige Lieferungsquantum die Summe von Tausend Gulden ersteigt, für denselben von Seite der k. k. Landesbau-Direction, über vorläufige Bestätigung des k. k. Straßen-Commissariats, daß er in dem Material-Erzeugungs-orte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf die Straße namhafte Vorarbeiten geleistet hat, um eine angemessene, das k. k. Straßen-Aerar durch die Vorarbeiten deckende Vorschußleistung eingeschritten und nach Vollzug seiner Contract-Obliegenheiten auf dessen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird. — Vom k. k. Straßen-Commissariate Neustadt am 23. December 1811.

Straße	District	Nr. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplätze, Namens:	Kommen jährlich			Fiscal preis				Datum ung Ort der Licita- tions-Ab- führung	
				zu er- zeugen	zu verführen und aufzuschlichten		pr. Haufen	Im Gan- zen für ein en-Gr- zeu- gungs- Platz		fl.		fr.
					Material	Haufen		fl.	fr.			
				á 42 ² / ₃ cub'	von	bis	fl.	fr.	fl.	fr.		
Agrarmer Landstraß	40	1.	Save = Schotterbank	65	8	12	2	24	156	—	Am 11. Jän. 1845 bei der k. k. Bezirks- Obriegkeit Landstraß.	
	41	2.	detto detto	65	12	XVJ0	2	24	156	—		
	42	3.	detto detto	65	XVJ0	4	2	24	156	—		
	43	4.	detto detto	65	4	8	2	24	156	—		
	44	5.	detto detto	65	8	12	2	24	156	—		
45			Bregana = detto	50	12	15	2	9	137	30		
t e r d r i d a b d a f f a l f f a r e u N r e u	46		Stauden = Steinbruch	80	0	0J4	2	12	176	—	Am 10. Jän- ner 1845 bei der Bezirks- Obriegkeit Ruperts- hof 3. Neustadtl.	
	47		Poganiß = detto	60	0J4	7	1	59	119	—		
	48		Brinoug = detto	40	7	9	2	11	87	20		
	49		Schwerenbach = detto	80	9	13	2	11	174	40		
	50		Ober = detto detto	50	13	I	2	18	115	—		
	51	1.	Weindorf = detto	35	1	IJ2	2	15	78	45		
	52		Zeroug = detto	45	IJ2	4	2	9	96	45		
	53	2.	Weindorf = detto	55	4	6	2	24	132	—		
54	3.	detto detto	40	6	8	2	19	92	40			
S a r e u N r e u	55		Sella = Steinbruch	85	IJ8	IJ12	2	25	205	25	Am 14. Jän- ner 1845 bei dem Ober- richteramte zu Mötting.	
	56		Skemloug = detto	70	IJ12	II	2	20	163	20		
	57		Schavorn = detto	60	II	IIJ3	2	30	150	—		
	58		Suchor = detto	60	IIJ3	IIJ6	2	30	150	—		
	59		Beritschdorf = detto	60	6	9	2	35	155	—		
	60		Loquis = detto	60	9	12	2	35	155	—		
	61		Butschka = detto	60	12	15	2	40	160	—		
	62		Kulpsfluß = Schotter	200	15	IIIJ7	2	40	533	20		

Vermischte Verlautbarungen.

B. 2030. (2)

Nr. 1610.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird den unbekanntem Erben des Jakob Zajula von Idria, welche auf die zu Idria, S. B. 373 liegende Realität irgend einen Anspruch zu machen vermeynen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Herr Johann Zajula, gegenwärtiger physischer Besitzer der obgenannten Realität, bei diesem Bezirksgerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der zu Idria S. B. 373 liegenden, der k. k. Berg. Cameral. Herrschaft Idria sub Urb. Nr. 374 dienstbaren Realität angebracht und um gerichtliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagsetzung auf den 1. April 1845 Früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Bergmann Johann Wozhina aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntem Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst zu erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen Wege einzuschreiten wissen, widrigens sie die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen treffen werden.

K. K. Bezirksgericht Idria am 14. December 1844.